

# *Vertrag betreffend Pastoralionsgemeinschaft der Kirchgemeinden Merishausen-Bargen und Hemmental*

(Vertrag Pag Merishausen-Bargen-Hemmental)

vom 6. April 2014

---

Gestützt auf Art. 13, Art. 24 Abs. 1 und Art. 39 lit l der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen vom 22. September 2002<sup>1</sup> schliessen die Kirchgemeinden Merishausen-Bargen und Hemmental den folgenden Vertrag ab, um eine Pastoralionsgemeinschaft (Pag) zu bilden. Wo dieser Vertrag nichts anderes festhält, gelten die allgemeinen Bestimmungen und Verfahren der kantonalkirchlichen Ordnung.

## I. Name und Zweck der Pastoralionsgemeinschaft

### **Ziff. 1 Die Pastoralionsgemeinschaft Randen**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinden Merishausen-Bargen und Hemmental (im Folgenden: Pag-Kirchgemeinden) errichten eine Pastoralionsgemeinschaft<sup>2</sup>, indem sie die ihnen auf Grund des Pfarrstellendekrets zustehenden Pfarrstellenpensen vereinen.

<sup>2</sup> Die Pastoralionsgemeinschaft besteht unter dem Namen Pastoralionsgemeinschaft Randen.

### **Ziff. 2 Zweck der Pastoralionsgemeinschaft Randen**

<sup>1</sup> Die Pastoralionsgemeinschaft regelt die Belange, die institutionell mit der Pfarrstelle zusammenhängen, und schafft so die äusseren Voraussetzungen für die pfarramtliche Arbeit in den Pag-Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> In allen anderen Belangen inkl. Pfarrhäuser bleiben die Pag-Kirchgemeinden selbständig - mit allen Rechten und Pflichten.

## II. Funktionen der Pastoralionsgemeinschaft

### **Ziff. 3 Aufgaben der Pastoralionsgemeinschaft**

<sup>1</sup> Die Pastoralionsgemeinschaft regelt namentlich:

- a) die Besetzung der Pfarrstelle
- b) die Aspekte zur Anstellung der Pfarrpersonen - im Rahmen von Ziff. 7
- c) den Wohnort der Pfarrpersonen.

<sup>2</sup> Die Pastoralionsgemeinschaft schafft so die institutionellen Voraussetzungen dafür, dass in den Pag-Kirchgemeinden die Aufgaben erfüllt werden können, die den

Pfarrpersonen nach kirchlicher Gesetzgebung und Brauch übertragen sind.

<sup>3</sup> Die Pastorationsgemeinschaft legt den Schlüssel fest, nach welchem die Pag-Kirchgemeinden an die Finanzierung der Aufgaben beizutragen haben. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des kantonalen Kirchenrechts und Regelungen in diesem Vertrag.

<sup>4</sup> Die Pag-Kirchgemeinden können der Pastorationsgemeinschaft weitere Aufgaben übertragen<sup>3</sup>, sei es in Bezug auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens, sei es im administrativen Bereich.

#### **Ziff. 4 Wahl und Bestätigung von Pfarrpersonen**

<sup>1</sup> Die Pfarrpersonen der Pastorationsgemeinschaft werden durch übereinstimmenden Beschluss der Kirchgemeindeversammlungen der Pag-Kirchgemeinden gewählt, bzw. bestätigt.

<sup>2</sup> Ist in einer Pag-Kirchgemeinde die stille Bestätigungswahl bestritten, muss in beiden Pag-Kirchgemeinden gewählt werden.

<sup>3</sup> Die Wahlen finden in den Pag-Kirchgemeinden am gleichen Tag statt.

<sup>4</sup> Wird eine Pfarrperson nur in einer der beiden Pag-Kirchgemeinden gewählt, bzw. bestätigt, so ist - das Einverständnis der Pfarrperson vorausgesetzt - die Wahl in der anderen Kirchgemeinde nach Möglichkeit innert 30 Tagen zu wiederholen.

### III. Organe der Pastorationsgemeinschaft

#### **Ziff. 5 Der Kreiskirchenstand**

Die Besorgung der Geschäfte der Pastorationsgemeinschaft erfolgt durch den Kreiskirchenstand.

#### **Ziff. 6 Die Zusammensetzung des Kreiskirchenstandes**

<sup>1</sup> Der Kreiskirchenstand besteht aus den Kirchenständen der beiden Pag-Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Diese können nach Absprache die Zahl der Teilnehmenden reduzieren - auf je gleich viele, mindestens aber je zwei Delegierte pro Pag-Kirchgemeinde.

#### **Ziff. 7 Die Aufgaben des Kreiskirchenstandes**

Der Kreiskirchenstand erfüllt folgende Aufgaben:

- a) Er führt die Geschäfte der Pastorationsgemeinschaft - in Absprache mit den Kirchenständen der Pag-Kirchgemeinden;
- b) er löst bei Bedarf die Bestellung einer Pfarrwahlkommission aus;
- c) er erfüllt die Verpflichtungen, die der Pastorationsgemeinschaft durch die Anstellung der Pfarrperson erwachsen<sup>4</sup>;
- d) er beantragt - in Absprache mit den Kirchenständen der Pag-Kirchgemeinden - eine allfällige Gemeindezulage zh. der Kirchgemeindeversammlungen;
- e) er entscheidet über den Wohnort der Pfarrpersonen;

- f) er bespricht Fragen der Aufgabenaufteilung mit den Pfarrpersonen;
- g) er tauscht sich aus über Fragen des kirchlichen Lebens im Rahmen der Pastorationsgemeinschaft und mit Nachbarkirchgemeinden;
- h) er vertritt die Pastorationsgemeinschaft gegenüber den Pag-Kirchgemeinden und dem Kirchenrat;
- i) er erfüllt weitere Aufgaben, die ihm gem. Ziff. 3 Abs. 4<sup>5</sup>, bzw. Ziff. 13 dieses Vertrags von den Kirchenständen, bzw. Kirchgemeindeversammlungen der Pag-Kirchgemeinden übertragen werden;
- k) er kann dafür spezielle Kommissionen oder Ausschüsse bestellen;
- l) er bearbeitet Anträge zur Änderung dieses Vertrags z. h. der Kirchenstände, bzw. Kirchgemeindeversammlungen der Pag-Kirchgemeinden.

### **Ziff. 8 Die Arbeitsweise des Kreiskirchenstands**

<sup>1</sup> Der Kreiskirchenstand konstituiert sich selbst - mit Präsidium und Aktariat.

<sup>2</sup> Der Kreiskirchenstand tritt auf Einladung des Präsidiums mindestens zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Sitzungen sind auf Antrag eines Kirchenstandes oder einer Pfarrperson, eines Sozialdiakons, einer Sozialdiakonin einzuberufen.

<sup>4</sup> Zwecks Förderung der Transparenz zwischen den Pag-Kirchgemeinden sind an der Kirchgemeindeversammlung einer Pag-Kirchgemeinde auch Mitglieder des Kreiskirchenstandes anwesend, welche der andern Kirchgemeinde angehören.

### **Ziff. 9 Die Pfarrwahlkommission**

<sup>1</sup> Zur Vorbereitung der Neuwahl einer Pfarrperson bilden die Pag-Kirchgemeinden eine gemeinsame Pfarrwahlkommission. In dieser sind die Pag-Kirchgemeinden nach Massgabe der ihnen zustehenden Pfarrstellenpensen anteilig vertreten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Pfarrwahlkommission werden durch die jeweiligen Kirchgemeindeversammlungen der Pag-Kirchgemeinden gewählt.

<sup>3</sup> Die Pfarrwahlkommission konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup> Wenn es die Umstände verlangen, erarbeitet die Pfarrwahlkommission - in Absprache mit den Kirchenständen der Pag-Kirchgemeinden und zusammen mit den anderen Amtspersonen (Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen) der Pastorationsgemeinschaft -? neue Stellenprofile für die betroffene Pfarrstelle.

## Finanzielle Bestimmungen

### **Ziff. 10 Finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Pfarrperson**

Die Pastorationsgemeinschaft sorgt dafür dass die Pag-Kirchgemeinden folgende finanzielle Verpflichtungen gegenüber den Pfarrpersonen erfüllen:

- a) Entrichtung einer allfällige Gemeindegulage - gemäss einhelligem Beschluss der Kirchgemeindeversammlungen der Pag-Kirchgemeinden;
- b) Bereitstellung von Wohnungen und Arbeitsräumen für die Pfarrpersonen;
- c) Vergütung der üblichen Spesen;

- d) Übernahme die vorgeschriebenen Kosten in Zusammenhang mit ordentlich bewilligten Fort-, Aus- und Weiterbildungen.

#### **Ziff. 11 Kostenbeteiligung der Pag-Kirchgemeinden**

<sup>1</sup> Die Kosten, die der Pastorationsgemeinschaft anfallen, werden in der Regel so auf die Pag-Kirchgemeinden verteilt, dass sie den Pfarrpensen entsprechen. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung im Anhang dieses Vertrages oder durch zwingendes kantonalkirchliches Recht.

<sup>2</sup> Der Verteilschlüssel wird Anfang der Amtsdauer auf eine Amtsdauer festgelegt.

## V. Schlussbestimmungen

#### **Ziff. 12 Zusätzliche Aufgaben für den Kreiskirchenstand**

<sup>1</sup> Die Pag-Kirchgemeinden können dem Kreiskirchenstand weitere Aufgaben im administrativen Bereich und in der Organisation des Kirchgemeindelebens übertragen.

<sup>2</sup> Näheres regeln Anhänge zu diesem Vertrag, die durch die Kirchenstände der Pag-Kirchgemeinden zu beschliessen sind.

<sup>3</sup> Diese Anhänge sind den Kirchgemeindeversammlungen der Pag-Kirchgemeinden zur Genehmigung vorzulegen.

<sup>4</sup> Änderungen dieser Anhänge bedürfen der Zustimmung beider Kirchenstände und Kirchgemeindeversammlungen der Pag-Kirchgemeinden.

#### **Ziff. 13 Konfliktregelung**

<sup>1</sup> Stehen sich die Delegierten der Pag-Kirchgemeinden im Kreiskirchenstand in einer zu entscheidenden Frage geschlossen gegenüber, so ist ein Stichtscheid des Präsidiums bei Stimmgleichheit unzulässig. Vielmehr ist ein Kompromiss anzustreben.

<sup>2</sup> Bei Konflikten im Kreiskirchenstand werden die für die Pag-Kirchgemeinden zuständigen Mitglieder des Kirchenrates beigezogen.

<sup>3</sup> Ergeben sich Streitigkeiten über Rechte und Pflichten, die aus diesem Vertrag erwachsen, und lassen sich diese nicht gütlich regeln, so ist der Kirchenrat als Schiedsgericht anzurufen. Sein Entscheid ist endgültig<sup>6</sup>. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Schaffhausen.

#### **Ziff. 14 Vertragsänderung**

<sup>1</sup> Änderungen dieses Vertrags können vom Kreiskirchenstand, von den Kirchenständen, bzw. den Kirchgemeindeversammlungen der Pag-Kirchgemeinden beantragt werden.

<sup>2</sup> Die Änderungsanträge werden vom Kreiskirchenstand z. h. der Kirchenstände der Pag-Kirchgemeinden bearbeitet und von diesen den Kirchgemeindeversammlungen der Pag-Kirchgemeinden zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>3</sup> Änderungen des Vertrags müssen von den Kirchgemeindeversammlungen der Pag-Kirchgemeinden ordentlicher Weise spätestens ein Jahr vor ihrem wirksam werden beschlossen werden.

<sup>4</sup> Der abgeänderte Vertrag muss dem Kirchenrat vor der Abstimmung in den Kirchgemeindeversammlungen zur Stellungnahme und nach den Kirchgemeindeversammlungen zur Genehmigung unterbreitet werden.

#### **Ziff. 15 Geltungsdauer**

<sup>1</sup> Dieser Pag-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

<sup>2</sup> Der Vertrag kann von jeder der Pag-Kirchgemeinden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende einer Amtsdauer mit einfacher Mehrheit der Kirchgemeindeversammlung gekündigt werden.

#### **Ziff. 16 Salvatorische Klausel und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Sollte sich ergeben, dass irgendeine Bestimmung dieses Vertrages ungültig ist, weil sie gegen geltendes Recht verstösst, berührt dies die Gültigkeit dieses Vertrages in den andern Punkten nicht.

<sup>2</sup> Dieser Pag-Vertrag tritt nach der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlungen der Pag-Kirchgemeinden, bzw. nach der Genehmigung durch den Kirchenrat per 1. Juni 2015 in Kraft.

Für die Kirchgemeinde Merishausen-Bargen  
Merishausen, den 6. April 2014  
Der Kirchgemeindepräsident:  
Hanspeter Welti  
Die Aktuarin:  
Käthi Weber

Für die Kirchgemeinde Hemmental  
Hemmental, den 6. April 2014  
Der Kirchgemeindepräsident:  
Felix Leu  
Die Aktuarin:  
Christine Schlatter

Genehmigt durch den Kirchenrat:  
Schaffhausen, den 10. Juni 2014  
Der Präsident: Frieder Tramer  
Der Sekretär: Jürg Uhlmann

---

<sup>1</sup> Der Pag-Vertrag stützt sich ausserdem auf Art. 73 Abs. 1, Art. 75, Art. 105, Art. 113f, Art. 119, Art. 121-123, Art. 131-135 und Art. 164 der Kirchenordnung vom 29. November 2006, sowie die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 25. November 2009

<sup>2</sup> In diesem Vertrag RS 702.118 folgen auf Ziff. 1 die Ziffern 2 bis 16

<sup>3</sup> siehe Anhang RS 702.119

<sup>4</sup> Vgl. Ziff. 3 Abs. 1

<sup>5</sup> vgl. Anhang RS 702.119

<sup>6</sup> Dagegen Art. 159 KO